

ntscheid.-Sammlg. d. Senats

Abschrift

## BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 129/79

## B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Bezirksamt für Wiedergutmachung, Koblenz -

Beklagter und Beschwerdeführer,

gegen

Zwi Hermann T[REDACTED],

K[REDACTED]-Straße [REDACTED], G[REDACTED], Israel,

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter  
II. Instanz:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am  
11. Oktober 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai  
und die Richter Henkel, Portmann, Dr. Lang und Gärtner  
beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die  
Nichtzulassung der Revision im Urteil  
des 11. Zivilsenats - Entschädigungs-  
senats - des Oberlandesgerichts Koblenz  
vom 6. Februar 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Be-  
schwerde trägt der Beklagte.

#### G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision  
(§ 249 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Der vom Kläger 1963 mit einem Wiedereinsetzungsgesuch  
gestellte Antrag auf Elternrente nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 BEG  
wurde mit Bescheid vom 8. September 1967 abgelehnt: Der An-  
trag sei nach Art. III Nr. 1 BEG-SchlußG zulässig, aber un-  
begründet, da es an den sachlichen Voraussetzungen des  
§ 17 Abs. 1 Nr. 3 BEG a.F. bis zum 30. August 1963 und der  
Neufassung der Vorschrift ab diesem Zeitpunkt fehle. Im  
Juli 1973 bat der Kläger um Abhilfe und legte später seine  
Einkommensverhältnisse seit 1963 dar. Die Behörde lehnte  
den Antrag ab, weil der Kläger die Frist des § 189 Abs. 1  
BEG unentschuldigt versäumt habe. Das Berufungsgericht sprach  
ihm in Anwendung von § 206 BEG Elternrente ab 1. Januar 1973  
zu, weil er nunmehr bedürftig geworden sei.

Es geht davon aus, daß die Behörde dem Kläger still-  
schweigend Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der  
versäumten Antragsfrist gewährt habe. Allerdings übersieht  
der Tatrichter dabei, daß eine stillschweigende Wiederein-  
setzung nicht angenommen werden kann, wenn die Behörde auch  
für den Antragsteller erkennbar nur deswegen über einen vor-

43

- 3 -

spätsten Antrag sachlich entscheidet, weil sie ihn - wenn auch rechtsirrig - für nach Art. III oder IV BEG-Schluss zulässig hält (BGR RzV 1973, 395 und ständig). Darauf kommt es hier jedoch nicht an. In Frage steht nur noch ein Anspruch auf Elternrente für die Zeit nach September 1965, der sich nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 BEG n.F. richtet. Insoweit ist die Zulässigkeit des Antrags aber in Bescheid vom 8. September 1967 bejaht worden. Diese abschließende Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrags bindet im Abänderungsverfahren nach § 305 BEG. Die Rechtzeitigkeit des Antrags kann deshalb heute nicht mehr in Frage gestellt werden.

Auch im Übrigen lässt das Berufungsurteil keinen Rechtsfehler erkennen.

Kai

Dr. Lang



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)